

Satzung des Blasorchesters M.C.-Kapelle Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Blasorchester M.C.-Kapelle Köln e.V."

Er hat seinen Sitz in Köln und wird im Vereinsregister seit dem 9. Dezember 1999 unter der Registernummer VR 13284 geführt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Kunst und Kultur.
2. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aus- und Weiterbildung von Musikinteressierten, gemeinsamen Proben, Probenwochenenden, Teilnahme an Workshops und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.
2. Pflege der Blasmusik und des Liedguts sämtlicher Genres.
3. Förderung und Ergänzung der Musikinstrumenten-Ausstattung.
4. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
5. Teilnahme an nationalen und internationalen Begegnungen des kulturellen Austausches.
6. Spendensammlungen.
7. Durchführung eigener Veranstaltungen und Unterstützung kultureller, sozialer und sonstiger Veranstaltungen zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinender Maßnahmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer angemessenen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob im laufenden Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Vereinsordnung festgehalten.

Junior-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auch bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht anteilig oder vollständig zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Genehmigung der Einnahmen- Überschussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Ausgaben im Sinne von § 17 Satz 1 dieser Satzung.
 - c. die Entlastung des Vorstandes.
 - d. die Neuwahl des Vorstandes.
 - e. Satzungsänderungen.
 - f. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
 - g. die Auflösung des Blasorchesters.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dem/der 1. Vorsitzenden.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer*in ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, noch am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung eingehende Anträge zuzulassen, soweit es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller aktiven Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister*in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen auf Beschluss der Versammlungsleitung in offener oder geheimer Abstimmung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl.

§ 13 Kassenprüfung

Bei der Mitgliederversammlung sind jährlich 2 Kassenprüfer*innen zu wählen, die eine genaue Prüfung der Geschäftsbücher vornehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke muss das Vermögen nach Ablösung etwaiger Verbindlichkeiten der Pfarrgemeinde St. Katharina Köln-Niehl übergeben werden, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich sozialen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Vereinsämter und Mitgliedsarten

1. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Ehrenämter können nur von Mitgliedern übernommen werden.

Mitgliedsarten:

- a) Junior-Mitglieder: Unter 18 Jahren, ohne Stimmrecht.
- b) Aktive Mitglieder: Mitwirkende Musiker*innen ab 18 Jahren, mit Stimmrecht.
- c) Passive Mitglieder: Fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht.
- d) Ehrenmitglieder: Personen mit besonderen Verdiensten, ohne Stimmrecht.
- e) Fördermitglieder: Ideelle und finanzielle Unterstützer*innen, ohne Stimmrecht.

Durch Beschluss des Vorstandes können aktive, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder ernannt werden.

Die passive Mitgliedschaft kommt auf Wunsch des aktiven Mitglieds zustande.

§ 16 Beratung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 50 % anwesend sind.

Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Vereinsvermögen

Der geschäftsführende Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall 7.500,00 € übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Vereinsordnung

Details der Vereinsführung regelt die Vereinsordnung. Änderungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Köln, 13. März 2025

M. Frey

Unterschrift 1. Vorsitzende - Matthias Frey

M. Brühne

Unterschrift 2. Vorsitzende - Marc Brühne

K. Rath

Unterschrift Schatzmeisterin - Karin Rath